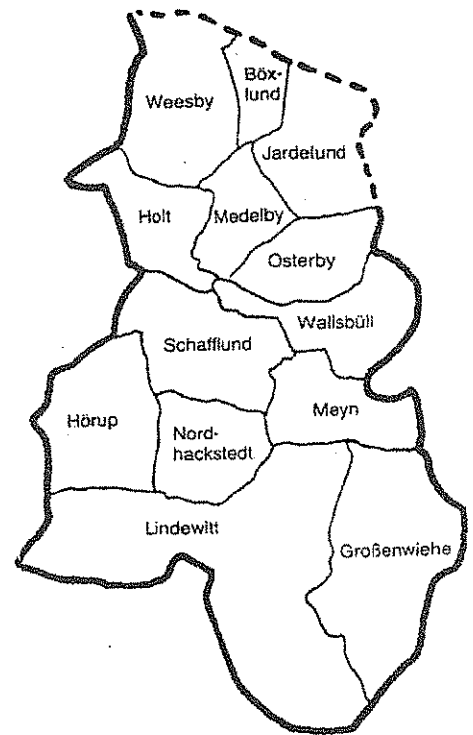


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

Nr. 05 Schafflund, 24.02.2012 42. Jahrgang



Seite 31-33	Satzung der Gemeinde Meyn über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
Seite 34	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby
Seite 35	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll
Seite 36	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund
Bekanntmachungen:	
Seite 37	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlleiter Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
Seite 38-39	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Bebauungsplan Nr. 22 „Hauptstr. 17“ der Gemeinde Schafflund
Seite 40-41	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde Straßenverkehrsrechtliche Anordnung über das Halten und Parken Nr. 01/2012
Seite 42	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemeinde Weesby -

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

Satzung

der Gemeinde Meyn über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI Seite 57) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2011 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Meyn plant, auf den Flächen westlich des Baugebietes „Nordertoft“ und östlich der bestehenden Bebauung des südlichen Teils des Norderweges die örtliche Wohnbauentwicklung fortzusetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Flächen:
Flurstücke 21/25, 41/9 und 65 der Flur 1 der Gemarkung Meyn. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Meyn, den 24. Feb. 2012

.....
gh

Bernd Henkel

(Bürgermeister)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Meyn sieht zukünftig auf den Flächen westlich des Bebauungsgebietes „Nordertoft“ und östlich der bestehenden Bebauung des südlichen Teils des Norderweges eine sinnvolle spätere bauliche Entwicklung.

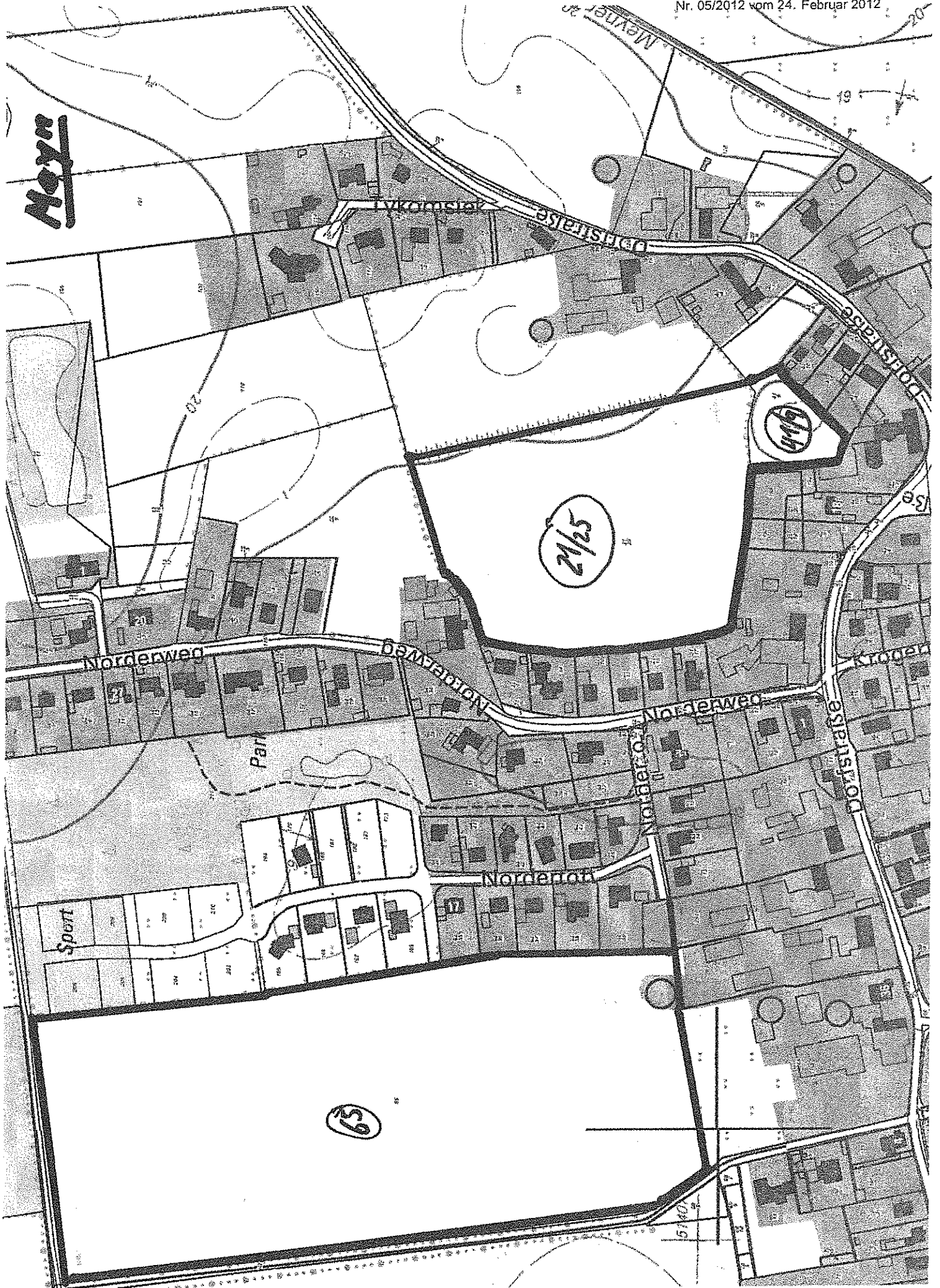
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für die Flurstücke 65, 21/25 und 41/9 der Flur 1 der Gemarkung Meyn durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Meyn, den 24. Feb. 2012

.....
gh

Bernd Henkel

(Bürgermeister)



Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 27. Februar 2012, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Feuerwehrgerätehaus
Hauptstr. 32, 24994 Osterby

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.01.2012
3. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
7. Wahlen zu den Ausschüssen
hier: Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ein Mitglied für den Wahlprüfungsausschuss
8. Durchführung eines Bürgerbegehrens – Ablehnung der Ausweisung von Windenergieeignungsflächen –
 - a) Grundinformation
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die mögliche Einlegung einer Klage gegen die Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsicht vom 14.12.2011 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 31.01.2012
 - c) Gegebenenfalls Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Abstimmungstages für den Bürgerentscheid
9. Verschiedenes

Osterby, den 16.02.2012

Gemeinde Osterby
Der Bürgermeister
gez. A. Nommensen

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Wallsbüll****Zeitpunkt der Sitzung****Montag, 05. März 2012, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung****Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern Nr. 2, 24980 Wallsbüll****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 19.12.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
6. Beratung und Beschlussfassung über Zuschüsse an Vereine und Verbände in 2012
7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten – Umstellung eines Teils der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
9. Feuerwehrangelegenheiten
 - 9.1. Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindewehrführers und Vereidigung
 - 9.2. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich Vermögensentflechtung mit dem Amt Schafflund
10. Benennung eines Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 06.05.2012
11. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag zur Verlegung eines Leerrohres in der Meiereistraße
12. Resterschließung B 5
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Bau eines Gehsteiges
13. Verschiedenes
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
14. Personalangelegenheiten

Wallsbüll, den 20.02.2012

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Werner Asmus

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 19. März 2012, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:Feuerwehrhaus Jardelund
Westring 10, 24994 JardelundTagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift vom 05.12.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - **Einwohnerfragestunde** -
6. Beratung und Beschlussfassung zur Rückübertragung der Aufgabe *Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen*
7. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
9. Benennung eines Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 06.05.2012
10. Verschiedenes

Jardelund, 21.02.2012

Gemeinde Jardelund
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Clausen

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
als Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters
in die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Der Gemeindevertreter Herr Wolf-Christian Wagener – Wählergruppe Weesby A - hat den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby mit Ablauf des 31.03.2012 erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Wählergruppe Weesby A,

Herrn Peter Stodian, Westerstr. 7, 24994 Weesby,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby zum 01.04.2012 fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Weesby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 24.02.2012

Im Auftrage


(Hansen)

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplanes Nr. 22
„Hauptstraße 17“
der Gemeinde Schafflund**

für das Gebiet des Grundstücks „Hauptstraße 17“ (Bundesstraße 199), südlich der „Hauptstraße“ und nördlich des „Schafflunder Mühlenstrom“, im westlichen Bereich der „Hauptstraße“, in der Ortslage Schafflund.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in ihrer Sitzung am 14.02.2012 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hauptstraße 17“ der Gemeinde Schafflund gefasst und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hauptstraße 17“ der Gemeinde Schafflund gebilligt.

Der Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a Baugesetzbuch) aufgestellt.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hauptstraße 17“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Die Gemeinde Schafflund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

05.03.2012 um 17.30 Uhr

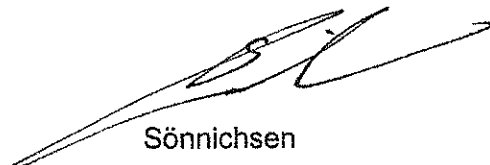
in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hauptstraße 17“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 24.02.2012

Im Auftrage



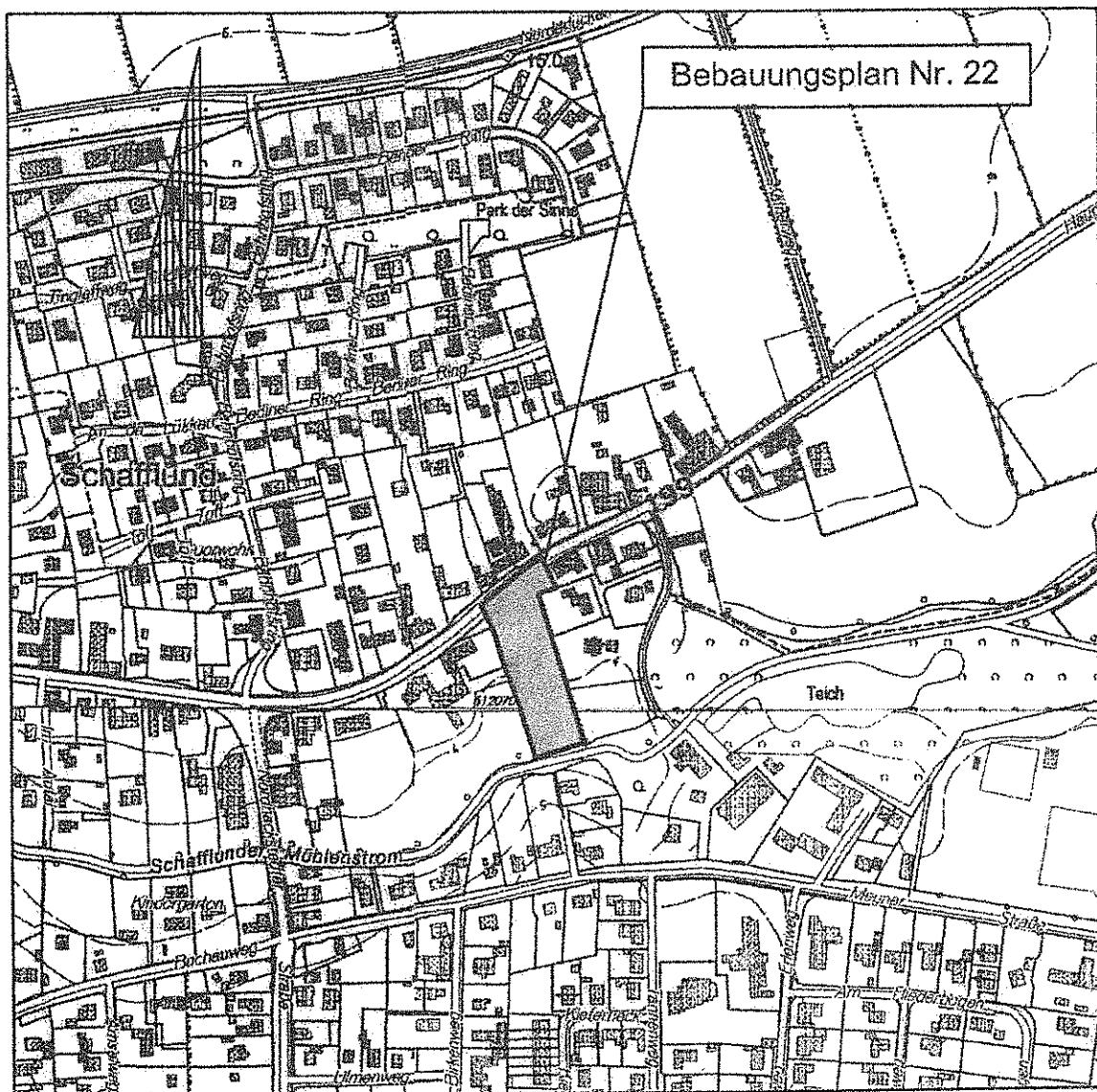
Sönnichsen

SCHAFFLUND

BEBAUUNGSPLAN NR. 22
"HAUPTSTRASSE 17"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- als örtliche Ordnungsbehörde -

Schafflund, den 21.02.2012.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnung
über das Halten und Parken
Nr. 01/2012

Gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 1565), zuletzt geändert am 14. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 3783), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 26. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2001, Nr. 14, S. 404)

ordne ich für ein Teilstück der Gemeindestraße Gewerbegebiet Wiehekrug, Gemeinde Großenwiehe, folgende Beschilderung an:

Von Beginn der Straße Gewerbegebiet Wiehekrug bis zur Einfahrt von Nordspedition, ist ein Teilbereich, welcher mit den amtlichen Verkehrszeichen (VZ) 283-10 und 283-20 abgegrenzt ist, Haltverbot.

Der anliegende Verkehrszeichenplan ist Bestandteil dieser Anordnung.

Im Auftrage



(Sönksen)



Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung von Einzelfallentscheidungen nach § 3 a i.V.m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Weesby

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen.
Az.: G40/2011/141 und 142

Der Antragsteller, Windstromgesellschaft Windpark Weesbydamm GmbH & Co. KG, Weesbydamm 11, 24994 Weesby, plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen vom Typ REpower 3.XM mit einer Gesamthöhe von je 150 Meter.

G40/2011/141 in der Gemarkung: Weesby, Flur: 4, Flurstück: 16

G40/2011/142 in der Gemarkung: Weesby, Flur: 9, Flurstück: 10/4

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BlmSchG) i. V. m. Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BlmSchG (4. BlmSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Flensburg, 13.02.2012

Arne Kröger



